

FERNWÄRMEVERSORGUNG
- Lebach-Kettlersiedlung -

TARIFBLATT

- gültig ab 01. Januar 2016 -

1. Preise (Stand 2014)

a) Wärmepreis

Der Wärmepreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme
gemessen in der Übergabestation des Kunden. 0,09000 €

b) Messpreis

Er beträgt je Messgerät und Monat: 10,14 €

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Preisänderung

Die unter Ziffer 1 a) bis 1 b) genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsformeln:

a) Wärmepreis

$$WP = WP_0 \left(0,3 + 0,5 \frac{IG}{IG_0} + 0,20 \frac{IHEL}{IHEL_0} \right)$$

b) Messpreis

$$MP = MP_0 \left(\frac{L}{L_0} \right)$$

Hierbei bedeuten:

WP = neuer Wärmepreis im Abrechnungszeitraum

WP₀ = der unter Ziffer 1 a) genannte Wärmepreis (Stand 2014)

MP = neuer Messpreis im Abrechnungszeitraum

MP₀ = der unter 1b) genannte Messpreis (Stand 2014)

L = neue tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e. V. im Abrechnungszeitraum

- L₀ = durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe L)
Basiswert = 18,36 € bei 165 h/Monat, Stand Januar 2015
- Lohnvorteile irgendwelcher Art, die über den derzeitigen Stand hinaus aufgrund des Tarifvertrages zusätzlich zur tariflichen Vergütung gewährt werden (z. B. Verkürzungen der Arbeitszeit, Lohnzulagen usw.) werden bei der Preisänderung entsprechend berücksichtigt.
- IG = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, GP-Nr. 352.
- IG₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe IG), Basiswert = 105,1 Punkte (Basis 2015 = 100), Stand 2014
- HEL = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, GP Nr. 19 20 26 007
- HEL₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (siehe HEL),
Basiswert = 137,3 Punkte (Basis 2015 = 100), Stand 2014

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.

Für die an Indizes gebundenen Preisbestandteile gilt das arithmetische Mittel der Monate Dezember des Vorjahres bis November des Abrechnungsjahres. Für die an Lohn gebundenen Preisbestandteile kommt das arithmetische Mittel zur Anwendung.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen.

3. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchers vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Jan. - 31. Dez.) innerhalb des darauf folgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Für jede Mahnung wird eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes berechnen.

5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.